

Entscheidung

GERICHT (RECHTBANK) OSTBRABANT

Aufsicht

Insolvenznummer: C/01/16/135

Verkündungsdatum: 18. Februar 2021

Entscheidung aufgrund von Artikel 176 Absatz 2 Insolvenzgesetz

In der Sache:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung PLANB4YOU B.V.,
ehemaliger Sitz an der Anschrift Bijlmerdreef 106, Unit 2.36,
1102 CT Amsterdam,
im Folgenden bezeichnet als: PlanB4you.

1. Beurteilung

1.1. PlanB4you wurde am 15. März 2016 für insolvent erklärt. Der Insolvenzverwalter hat das Gericht mit Antrag vom 20. Oktober 2020, der mit Antrag vom 12. Februar 2021 näher erläutert wurde, gebeten, aufgrund von Artikel 176 Absatz 2 des niederländischen Insolvenzgesetzes zu entscheiden, dass ein im Insolvenzverfahren gegen PlanB4you eventuell verbleibender Überschuss – nach Begleichung aller geprüften Forderungen und der Insolvenzkosten und nach Verstreichen der Ausschlussfrist für Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis oder, bei fristgerechter Einwendung, nachdem die gerichtliche Entscheidung in dieser Sache oder gegebenenfalls in einem Feststellungsklageverfahren rechtskräftig geworden ist – an den niederländischen Staat abzuführen ist.

1.2. Das Gericht erwägt Folgendes:

1.3. Im Insolvenzverfahren gegen PlanB4you hat die Staatsanwaltschaft zulasten von PlanB4you beschlagnahmte Aktiva in die Insolvenzmasse überführt. Der Insolvenzverwalter und die Staatsanwaltschaft haben Vereinbarungen getroffen, aufgrund deren die Staatsanwaltschaft sich damit einverstanden erklärt hat, unter der Voraussetzung, dass ein eventueller nach Begleichung aller geprüften Forderungen und der Insolvenzkosten verbleibender Überschuss an den Staat abgeführt wird (als kriminell erlangtes Vermögen, erworben durch Betreibung eines verbotenen Finanzanlagespiels), alle von ihr zulasten von PlanB4you beschlagnahmten Aktiva abzuführen. Angesichts der zwischen dem Insolvenzverwalter und der Staatsanwaltschaft getroffenen Vereinbarungen wird dem Antrag stattgegeben.

2. ENTSCHEIDUNG

Das Gericht:

- entscheidet, dass ein im Insolvenzverfahren gegen PlanB4you B.V. eventuell

verbleibender Überschuss – nach Begleichung aller geprüften Forderungen und der Insolvenzkosten und nach Verstreichen der Ausschlussfrist für Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis oder, bei fristgerechter Einwendung, nachdem die gerichtliche Entscheidung in dieser Sache oder gegebenenfalls in einem Feststellungsklageverfahren rechtskräftig geworden ist – an den niederländischen Staat abzuführen ist.

Entschieden von V.G.T. van Emstede und in öffentlicher Sitzung am 18. Februar 2021 in Anwesenheit des Urkundsbeamten verkündet.

[UNTERSCHRIFT]

[UNTERSCHRIF

T]

[STEMPEL: GERICHT
OSTBRABANT]

[STEMPEL: ZUR BESTÄTIGUNG DER GLEICHLAUTENDEN ABSCHRIFT
Der Urkundsbeamte am Gericht Ostbrabant]

[UNTERSCHRIFT]